



Newsletter Gemeinnützigkeit Issue 1|2018

Stipendienvergabe neu

Mit der **Novelle zur Bundesabgabenordnung (BAO)**, die **seit 15.08.2018 in Kraft** ist, wurde § 40b BAO, der die Vergabe von Stipendien und Preisen durch gemeinnützige Körperschaften regelt, geändert. Betroffen sind etwa Stiftungen nach dem BStFG 2015 sowie gemeinnützige Privatstiftungen.

In diesem Newsletter möchten wir Ihnen die Eckpunkte des § 40b BAO in der neuen Fassung, insb hinsichtlich Bundesstiftungen und gemeinnützigen Privatstiftungen, vorstellen.

1. Ausgangslage

Voraussetzung für die abgabenrechtlichen Begünstigungen gem den §§ 34 ff BAO ist grundsätzlich, dass der angestrebte Zweck durch die Körperschaft selbst unmittelbar erfüllt wird.

Mit dem Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 (GG 2015) wurden Bestimmungen eingeführt, die den Unmittelbarkeitsgrundsatz durchbrechen, wie etwa § 40b BAO hinsichtlich der Vergabe von Stipendien und Preisen.

Wie die bisherige Praxis seit dem Inkrafttreten des GG 2015 am 01.01.2016 allerdings gezeigt hat sind einerseits die Zwecke, für die Stipendien und Preise vergeben werden können, zu eng gefasst und andererseits die praktische Abwicklung durch die zwingende Auslagerung der Entscheidungsfindung über die Vergabe von Stipendien mit Schwierigkeiten verbunden. Dem soll – unter Wahrung einer objektiven Vergabe von Stipendien und Preisen – durch die Novellierung des § 40b BAO Abhilfe geschaffen werden.¹

2. Eckpunkte des § 40b BAO in der neuen Fassung

2.1 Begünstigte Zwecke

§ 40b Abs 1 BAO in der neuen Fassung bestimmt, dass eine Körperschaft ihre wegen einer Betätigung für gemeinnützige Zwecke zustehenden Begünstigungen auf abgabenrechtlichem Gebiet nicht dadurch verliert, dass sie für die Verwirklichung zumindest

¹ Vgl ErlRV 190 BlgNR 26. GP 43.



works

eines der von ihr verfolgten begünstigten Zwecke, Mittel teilweise oder ausschließlich für die Vergabe von Stipendien oder Preisen zum Zweck der Förderung

- von der Wissenschaft dienenden Forschungsaufgaben sowie von damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen und Dokumentationen (Z 1),
- von der Erwachsenenbildung dienenden Lehraufgaben (Z 2),
- von Studierenden an Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs 3 Z 1 oder 3 EStG 1988 oder an einer Fachhochschule (Z 3),
- eines der in § 4a Abs 2 Z 3 oder 5 EStG 1988 genannten Zwecke (Z 4) oder
- von Grund- und Menschenrechten oder von demokratischen Grundprinzipien (Z 5)

verwendet.

Während die Förderung der Zwecke nach Z 1 bis 3 (unverändert) grundsätzlich beibehalten wurde, ermöglicht § 40b BAO Z 4 nunmehr auch die Förderung von Zwecken iSd § 4a Abs 2 Z 3 EStG 1988 – das sind die Förderung von Mildtätigkeit, von Entwicklungs- und Katastrophenhilfe, von Umwelt-, Natur- und Artenschutz und von Tierschutz in der Form der Führung eines Tierheims – durch die Vergabe von Preisen oder Stipendien. Der Verweis auf § 4a EStG soll dabei bloß der Abgrenzung der geförderten Zwecke dienen. Begünstigt ist daher zB auch die Vergabe eines Preises an eine natürliche Person, die ein Projekt ins Leben gerufen hat, das dem Zweck der Mildtätigkeit gemäß § 4a Abs 3 Z 3 lit a EStG entspricht, die aber mangels Vorliegen einer Körperschaft nicht spendenbegünstigt ist. Weiters soll auch die Vergabe von Preisen oder Stipendien an natürliche Personen oder Körperschaften für die Durchführung von Projekten oder Wahrnehmung von Tätigkeiten möglich sein, wenn sich diese als Förderung von Kunst und Kultur darstellen. Auch hier wird sinngemäß auf § 4a Abs 2 Z 5 EStG verwiesen.

Neu ist ferner die Förderung von Grund- und Menschenrechten und demokratischer Grundprinzipien (Z 5). Der Einsatz für Grund- und Menschenrechte kann zwar bereits in bestimmten Fällen als mildtätig angesehen werden, allerdings gehen – wie die Materialien ausführen – die Förderung von Grund- und Menschenrechten sowie der Einsatz für die demokratischen Grundprinzipien weit über den unmittelbaren Opferschutz hinaus. Sie umfassen auch die Bewusstmachung von Problemen in diesem Bereich, die Sensibilisierung für Einschränkungen von Grund- und Menschenrechten sowie der Demokratie und Projekte zur Stärkung und Weiterentwicklung dieser Rechte und der Demokratie. Die



works

wissenschaftliche Befassung mit Grund- und Menschenrechten sowie mit demokratischen Prinzipien fällt allerdings bereits unter die Förderung der Wissenschaft gem Abs 1 Z 1.

2.2 Abwicklung der Vergabe von Stipendien und Preisen

Neben der Erweiterung der Zwecke, zu denen Stipendien und Preise gem § 40b BAO vergeben werden können, wird ferner das durch das GG 2015 eingeführte Fremdvergabekonzept aufgelockert. Die Entscheidung über die Vergabe von Stipendien oder Preisen kann gem § 40b Abs 2 BAO nunmehr auch **durch ein Organ der Körperschaft** erfolgen. Voraussetzung ist, dass dieses Organ entsprechend § 40b Abs 2 zusammengesetzt ist: Das Organ muss zumindest aus einem Drittel aus Personen zusammengesetzt sein, denen eine Lehrbefugnis gemäß § 103 UG 2002 (venia docendi), eine vergleichbare Lehrbefugnis durch eine akkreditierte Privatuniversität (§ 2 Privatuniversitätsgesetz) oder eine vergleichbare ausländische Lehrbefugnis erteilt wurde. Dem gleichzuhalten ist die Mitgliedschaft in der Österreichischen Akademie der Wissenschaften oder einer vergleichbaren ausländischen Einrichtung.

Für die Praxis bedeutet das folgendes: Besteht der Stiftungsvorstand etwa aus drei Mitgliedern, muss mindestens eines den soeben genannten Anforderungen entsprechen. Besteht der Stiftungsvorstand aus zwei Mitgliedern, so muss ebenfalls (mind) eines entsprechend qualifiziert sein.

Für **Stiftungen nach dem BStFG 2015** (sowie Stiftungen, die nach diesem Bundesgesetz entsprechenden, landesgesetzlichen Regelungen errichtet wurden) sieht § 40b Abs 4 eine Sonderregelung vor: Die Entscheidung über die Vergabe von Stipendien oder Preisen zum Zweck der Förderung von Grund- und Menschenrechten oder von demokratischen Grundprinzipien (Z 5) kann auch durch ein nicht entsprechend Abs 2 zusammengesetztes Organ erfolgen, vorausgesetzt die Entscheidung erfolgt nach im Vorhinein schriftlich festgelegten, objektiven und transparenten Kriterien unter einer schriftlichen Begründung, die den Entscheidungsprozess objektiv und transparent nachvollziehbar darstellt. Sowohl der Kriterienkatalog als auch die Entscheidung über die Vergabe samt Begründung sind im Internet zu veröffentlichen.

An dieser Stelle sei noch festgehalten, dass die Entscheidung über die Vergabe von Stipendien oder Preisen an Studierende oder Wissenschaftler an Einrichtungen im Sinne des § 4a Abs 3 Z 1 oder 3 EStG (ua Universitäten) oder an einer Fachhochschule – wie bisher – gem § 40b Abs 3 BAO an eine solche Einrichtung übertragen werden kann.



works

2.3 Weitere Anpassungen

Klargestellt wurde, dass die Vergabe von Preisen und Stipendien sowohl einen Teil der Mittel zur Erreichung des von der Körperschaft angestrebten Zweckes, als auch das ausschließliche Mittel zur Zweckerreichung darstellen kann. Zudem muss sich die Vergabe von Preisen und Stipendien auch nicht auf das gesamte Spektrum der von der Körperschaft verfolgten satzungsmäßigen Zwecke erstrecken. Ebenso wie bei § 40a genügt es dabei, wenn mit der Vergabe von Stipendien bzw. Preisen zumindest einer der von der zuwendenden Körperschaft verfolgten Zwecke verwirklicht wird („Zwecküberschneidung“).

2.4 Übergangsbestimmung

Gem § 323 Abs 60 BAO ist § 40b in der neuen Fassung auf alle offenen Verfahren anzuwenden. Ist zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 40b eine Änderung der Rechtsgrundlage erforderlich, ist die geänderte Satzung entgegen § 43 – wonach im jeweiligen Abgabenverfahren die im jeweiligen Veranlagungszeitraum bzw. zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt geltende Rechtsgrundlage für die abgabenrechtliche Beurteilung der Körperschaft maßgeblich ist – für das offene Verfahren zu berücksichtigen, wenn die Änderung vor dem 30. Juni 2019 erfolgt.

3. Fazit

Mit der Novellierung des § 40b BAO wurden einerseits die Zwecke, zu deren Förderung Stipendien und Preise vergeben werden können, erweitert. Andererseits wurde (zumindest teilweise) vom Konzept der Fremdvergabe abgegangen.

Konkret bedeutet dies für Stiftungen nach dem BStFG 2015 und gemeinnützige Privatstiftungen, dass nunmehr auch ein Stiftungsorgan – idR wird dies der Stiftungsvorstand sein – über die Vergabe von Stipendien und Preisen entscheiden kann, vorausgesetzt das Organ ist entsprechend § 40b Abs 2 zusammengesetzt.

Bundesstiftungen können ferner über die Vergabe von Stipendien zum Zweck der Förderung von Grund- und Menschenrechten oder von demokratischen Grundprinzipien entscheiden, ohne dass die Besetzungsregeln des Abs 2 einzuhalten sind. Für Privatstiftungen gilt dies nicht.

works

Wir empfehlen sowohl die Gründungs- bzw Stiftungserklärung als auch das Entscheidungsprozedere dahingehend zu prüfen, ob es den abgabenrechtlichen Bestimmungen entspricht und allenfalls Anpassungen vorzunehmen.

Zuletzt sei noch festgehalten, dass die Intention des Gesetzgebers, jenen Problemen entgegenzuwirken, die sich iZm der Vergabe von Stipendien und Preisen in der Praxis in den vergangenen Jahren gestellt haben, sehr zu begrüßen ist. Ob dies mit der neuen Fassung des § 40b BAO gelungen ist, wird sich zukünftig zeigen.



Information

DDr. Katharina Müller, TEP
T +43 1 535 8008, E k.mueller@mplaw.at

Dr. Martin Melzer, LL.M., TEP
T +43 1 535 8008, E m.melzer@mplaw.at

Müller Partner Rechtsanwälte
Rockhgasse 6, 1010 Wien
www.mplaw.at